

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Nahles, Iris Gleicke,  
Hans-Joachim Hacker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1063 –**

### **Unzureichende Freizügigkeit im Reiseleitergewerbe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG) dient der Schaffung eines gemeinsamen Marktes in Europa und soll die freie grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen und fördern. Seit 2007 gilt zudem die EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung durchgeführt werden. Jedoch haben viele EU-Länder die Richtlinie nicht umgesetzt, so dass Behinderungen von Fremdenführern noch immer ein ernst zu nehmendes Problem darstellen. Gerade in beliebten Reiseländern wie Italien oder Spanien werden Reiseleiter regelmäßig an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert. Die Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige nationale Recht wird häufig von jenen Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist.

Service und Qualität touristischer Angebote bleiben dabei auf der Strecke.

So kommt es in der Praxis durchaus vor, dass deutsche Reiseleiter z. B. in Italien vor verschiedenen Sehenswürdigkeiten von der Polizei abgefangen wurden. Im konkreten Fall verboten Polizisten einer deutschen Reiseleiterin das jeweilige Gebäude zu betreten, weil sie dann ja als Führerin tätig sei, oder ein Wort darüber gegenüber der Reisegruppe zu verlieren.

Der Reiseleiterin wurde lediglich gestattet, das Gebäude zu betreten, um den Eintritt für die Gruppe zu zahlen. Sie selber musste außerhalb des Gebäudes warten.

Diese Willkür im Umgang mit deutschen Reiseleitern kann nicht im Interesse der Bundesregierung sein. Sie geht zu Lasten der Touristen, der Reiseveranstalter und der Reiseleiter. Insbesondere Veranstaltern von Gruppen- und Studienreisen, die für die herausragende Qualifikation ihrer Reiseleiter garantieren müssen, droht ein gefährlicher Imageverlust mit wirtschaftlichen Konsequenzen.

Mit Italien konnte mittlerweile ein Kompromiss erzielt werden. In trilateralen Gesprächen mit Regierungsvertretern und der Europäischen Kommission wurde Freizügigkeit für einen Teil der deutschen Reiseleiter erwirkt, indem

die Parteien sich auf zusätzliche Qualifikationsnachweise verständigten. Jedoch sind die Nachweise mit hohem bürokratischen Aufwand und unnötigen Kosten für Übersetzungen verbunden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Hauptursache für die Probleme, auf die deutsche Reiseleiter in der Vergangenheit in einigen EU-Mitgliedstaaten gestoßen sind, war weniger die verspätete Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Berufsanerkennungsrichtlinie“) durch diese Mitgliedstaaten. Vielmehr hat die korrekte Anwendung der Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten Probleme bereitet.

Wenn ein Mitgliedstaat den Beruf des Reiseleiters nicht reglementiert hat, muss ein Reiseleiter nachweisen können, dass er den Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Mitgliedstaat ausgeübt hat, damit er die Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, der den Beruf des Reiseleiters reglementiert hat, ausüben kann. Die Richtlinie gestattet dem Aufnahmemitgliedstaat zudem, von den Reiseleitern vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine schriftliche Meldung zu verlangen.

Da der Beruf des Reiseleiters in Deutschland nicht reglementiert ist, gibt es in Deutschland keine Behörde, die den Reiseleitern die Berufserfahrung bescheinigen kann. Einige Mitgliedstaaten haben sich in der Vergangenheit schwer getan, andere Nachweise wie Arbeitgeberbescheinigungen oder Nachweise des Finanzamtes als gleichwertigen Nachweis zu akzeptieren. Zudem waren in einigen Reiseländern den Behörden vor Ort die europäischen Vorschriften nicht bekannt.

1. Was sind nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung die europäischen Reiseländer, in denen die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde?

Die Berufsanerkennungsrichtlinie war bis Oktober 2007 in nationales Recht umzusetzen. Sie ist bislang von allen Mitgliedstaaten außer Frankreich, Österreich, Griechenland, Belgien und Luxemburg umgesetzt worden, wobei zumindest Frankreich und Österreich die Vorschriften für die Anerkennung von Reiseleitern bereits umgesetzt haben. Alle fünf Mitgliedstaaten haben angekündigt, die Umsetzung in den nächsten Wochen abzuschließen.

2. In welchen Ländern ist das Berufsbild des Reiseleiters staatlich reglementiert?

Der Beruf des Reiseleiters ist in Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Frankreich, Belgien, Österreich, Zypern und Malta reglementiert.

3. Wie hoch war im Jahr 2009 die Anzahl deutscher Besucher in den Urlaubsländern, welche die EU-Richtlinie noch nicht in nationales Recht überführt haben?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich diese Zahlen im Laufe der letzten Jahre entwickelt haben?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach offiziellen Angaben der UNWTO (World Tourism Organisation) ist die Anzahl der deutschen Reisenden in die Länder, die die Berufsanerkennungsrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, in den Jahren 2004 bis 2008 relativ stabil. Gemessen wurden hierbei die Ankünfte deutscher Reisender in Hotels oder ähnlichen Unterkünften in dem betreffenden Land. Für das Jahr 2009 liegen der Bundesregierung derzeit noch keine offiziellen Angaben vor.

Der Anteil deutscher Reisender, bezogen auf die gesamten Reiseankünfte aus dem Ausland, lag in Frankreich 2008 bei rund 10 Prozent. Von 2004 (rund 3,78 Millionen Ankünfte) bis 2008 (rund 3,23 Millionen Ankünfte) ergab sich ein leichtes Minus.

In Belgien hatten die Ankünfte deutscher Reisender zwischen 2004 und 2008 stetig zugenommen und lagen 2008 bei rund 10,6 Prozent der Gesamtankünfte (2004 rund 0,57 Millionen und 2008 0,62 Millionen Ankünfte).

In Griechenland hatte der Anteil an deutschen Reisenden nach einem Zuwachs von 2004 bis 2007 im Jahr 2008 abgenommen und lag bei rund 13,4 Prozent (2004 rund 1,10 Millionen und 2008 rund 1,16 Millionen).

In Österreich, in dem der Anteil deutscher Reisender mehr als 50 Prozent der Gesamtankünfte ausmacht, lag die Anzahl deutscher Reisender in den Jahren 2004 bis 2008 zwischen rund 29,77 Millionen (2006) und rund 30,70 Millionen (2008).

In Luxemburg lag der Anteil deutscher Reisender gemessen an den Gesamtankünften 2008 bei rund 14 Prozent. Von 2004 bis 2008 sind die Ankünfte von deutschen Reisenden von rund 0,17 Millionen (2004) auf rund 0,18 Millionen (2008) gestiegen.

Zu beachten ist insgesamt, dass 2007 ein besonders starkes Jahr für den Tourismus war. In den Ländern Luxemburg und Griechenland, in denen im Jahr 2008 die Anzahl der Ankünfte gegenüber 2007 zurückging, lag die Anzahl der Ankünfte gleichwohl jeweils über dem Niveau des Jahres 2006. Einzig in Frankreich zeigen die Zahlen eine leicht absteigende Tendenz der deutschen Reiseankünfte in den Jahren 2004 bis 2008.

5. Welche Einflussmöglichkeiten hat die Bundesregierung, auf die neue EU-Kommission in dieser Sache tätig zu werden?
6. Wie gedenkt die Bundesregierung, ihren Einfluss auf die EU-Kommission im Sinne der Durchsetzung der Freizügigkeit zu nutzen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann nur tätig werden, wenn sie nachweisen kann, dass in einem konkreten Fall die Bestimmungen der Richtlinie nicht beachtet worden sind. In diesem Fall nimmt die Bundesregierung Kontakt zur SOLVIT-Stelle des betroffenen Mitgliedstaates auf. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk der Mitgliedstaaten zur Lösung von Problemen, die durch eine fehlerhafte Anwendung von EU-Recht entstehen. Sofern das Problem auf diesem Weg nicht gelöst wird, wendet sich die Bundesregierung an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission plant, bis 2012 eine Evaluierung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG vorzunehmen. Im Rahmen dieser Evaluierung bittet die Kommission die Mitgliedstaaten auch um einen Erfahrungsbericht zum Funktionieren der Richtlinie für Reiseleiter. Die Bundesregierung wird die Interessenvertreter der deutschen Reiseleiter bei der Erarbeitung des Erfahrungsberichtes eng einbeziehen und in dem Erfahrungsbericht deutlich auf die bestehenden Schwierigkeiten hinweisen. Bei der zu erwartenden Revision der Richtlinie wird

sich die Bundesregierung für eine Erleichterung der Freizügigkeit im Reiseleitergewerbe einsetzen.

7. Gibt es seitens der Bundesregierung nach der Einigung mit Italien konkrete Pläne, weitere Länder einem trilateralen Gespräch zu unterziehen, um zu einer Verständigung zu kommen?

Die Bundesregierung war aufgrund konkreter, schriftlich dokumentierter Fälle auf Italien und die Europäische Kommission zugegangen. Sollten an die Bundesregierung konkrete Fälle aus anderen Mitgliedstaaten herangetragen werden, in denen es zu Problemen bei der Freizügigkeit von Reiseleitern gekommen ist, wird die Bundesregierung, wie zu den Fragen 5 und 6 geschildert, umgehend versuchen, mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu einer Lösung zu kommen.

8. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Übersetzungskosten und den bürokratischen Aufwand im Falle benötigter zusätzlicher Qualifikationsnachweise für die betroffenen Reiseleiter gering zu halten?

Von deutschen Reiseleitern, die vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten tätig werden wollen, dürfen nur die in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Dokumente verlangt werden (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie). Sollten der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt gemacht werden, in denen weitere Dokumente verlangt werden, wird die Bundesregierung diese Fälle – wie zu den Fragen 5 und 6 geschildert – aufgreifen. Dass die Dokumente, die von dem Dienstleister nach der Richtlinie zulässigerweise verlangt werden dürfen, in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaates vorgelegt werden müssen, ist üblich.